



Ausführungsbestimmungen

Eidgenössisches Feldschiessen 300m und 25/50m

Reg. Nr. 7.0.1

Ausgabe 2018

Art.1 Grundlagen

Grundlagen sind die im Durchführungsjahr gültigen:

- Reglement Eidgenössisches Feldschiessen 300m und 25/50m des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) 3.10.01.
- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS

Art. 2 Organisation

Der KV BSV überträgt unter Aufsicht der Abteilung Gewehr/ Ressort Feldschiessen die Organisation und Durchführung den Bezirken.

Das Feldschiessen ist, wenn immer möglich, in Gruppen von mehreren Vereinen zu organisieren, vornehmlich auf regionalen Anlagen, auf denen auf allen Distanzen 300/25/50 m geschossen werden kann.

Die Anzahl Schiessplätze pro Bezirk ist freigestellt.

Es darf nur auf bewilligten Schiessanlagen geschossen werden.

Art. 3 Ausführung

Das Feldschiessen aller Distanzen ist am gleichen Wochenende (Freitag, Samstag, Sonntag) durchzuführen. Das Datum wird durch den Schweizer Schiesssportverband (SSV) festgelegt.

Pro Schiessplatz können maximal zwei Vorschüssen (Halbtage) durchgeführt werden.

Nachschiessen ist nicht gestattet.

Auf Schiessanlagen, auf denen das Vorschiessen und das Feldschiessen durchgeführt werden, darf vor dem Vorschiessen und dem Feldschiessen an den betreffenden Schiesstagen auf die gleiche Distanz nicht zusätzlich geschossen werden.

Nach dem Vorschiessen und dem Feldschiessen ist dies gestattet.

Die Bezirksfeldchefs melden der Abteilung Gewehr/ Ressort Feldschiessen, schriftlich bis spätestens einen Monat vor der Durchführung, die Schiessplätze, Schiesstage und Schiesszeiten der Vorschiessen und des Feldschiessens.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Jeder Verein bemüht sich mit möglichst vielen Teilnehmern am Feldschiessen teilzunehmen.

Dem Begehren am Feldschiessen teilzunehmen ist zu entsprechen. -

Teilnahmeberechtigung am Feldschiessen:

- Das Feldschiessen wird lizenzfrei durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind Personen, die im Wettkampfsjahr das 10. Altersjahr erreichen (Jahrgangs Prinzip).
- Teilnehmer, die nicht an der entsprechenden Waffe ausgebildet wurden, sind durch den Verein zu betreuen.
- Jugendliche und Junioren (10. – 16. Altersjahr) können am Feldschiessen teilnehmen, wenn sie im Besitze eines SSV-Ausweises sind.
- Für Jugendliche und Junioren - werden keine Bundesbeiträge ausgerichtet. Das Programm muss deshalb mit Kaufmunition geschossen werden. Die Standblätter der nicht beitragsberechtigten Teilnehmer müssen speziell gekennzeichnet werden.

Art. 5 Standblätter

Die Resultate sind vom durchführenden Verein mit dem Stempel auf dem Standblatt zu bescheinigen. Fehlt diese Bescheinigung besteht kein Anspruch auf Bundesleistungen.

Art. 6 Teilnahme in einem anderen Bezirk

Kann ein Teilnehmer in begründeten Fällen in seinem Bezirk am Vorschiessen oder Feldschiessen nicht teilnehmen ist ihm die Teilnahme in einem anderen Bezirk gestattet.

Möchte er in seinem Bezirk/Verein rangiert werden muss er Standblatt und Munition bei seinem Verein beziehen. Das Standblatt ist unverzüglich dem Stammbezirk zuzustellen. Die Auszeichnungen muss er in seinem Bezirk beziehen. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist der betreffende Teilnehmer verantwortlich.

Durch die Platzorganisation dürfen keine Schussgelder erhoben werden.

Art. 7 Werbematerial/Kranzabzeichen/Anerkennungskarten

Das Werbematerial wird durch den Bezirksfeldchef über die Kromer-Onlineplattform <http://publish.kromer.ch> bestellt. Das gültige Login wird von der Firma Kromer den entsprechenden Feldchefs direkt via Mail zugestellt. Die Kosten des Werbematerials gehen zu Lasten des BSV. Bei der Bestellung ist unbedingt darauf zu beachten, dass nur effektiv benötigtes Material und nicht auf Vorrat bestellt wird.

Kranzabzeichen werden durch den Ressortchef Feldschiessen SSV, entsprechend dem kantonalen Vorjahresbedarf, beim Lieferanten bestellt. Die Zuteilung auf die Bezirke erfolgt durch das Ressort Feldschiessen BSV. Die Zustellung an die Bezirke erfolgt direkt durch den Lieferanten. Überzählige Kranzauszeichnungen sind mit der Lieferscheinkopie am Montag nach dem Feldschiessen an das Ressort Feldschiessen BSV zu senden. Dieses koordiniert die Rück- bzw. Nachsendungen auf kantonaler Ebene mit dem SSV.

Anerkennungskarten werden durch das Ressort Feldschiessen BSV, entsprechend dem ungefähren Vorjahresbedarf, den Bezirken zugestellt. Sämtliche verschriebene und überzählige Anerkennungskarten sind am Montag nach dem Feldschiessen an das Ressort Feldschiessen BSV zu senden.

Grundsatz:

Die Rückgabe überzähliger Kranzabzeichen und Anerkennungskarten erfolgen ausschliesslich an das Ressort Feldschiessen BSV.

Art. 8 Berichterstattung/Ranglisten

Die Resultaterfassung erfolgt mit der vorgegebenen Software. Die Verantwortlichen der Schiessplätze übermitteln die Resultate via Softwareprogramm direkt dem SSV.

Es sind grundsätzlich alle Resultate (Jugendliche, Ausländer, Nichtbeitragsberechtigte usw.) in die Rangliste zu integrieren.

Maximum Resultate pro Bezirk müssen sofort nach Bekanntwerden mit Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer der/des Teilnehmenden dem Ressort Feldschiessen telefonisch gemeldet werden. Zugleich ist ein digitales Foto an die Medienstelle BSV und an das Ressort Feldschiessen BSV zu übermitteln.

Art. 9 Reklamationen/Beschwerden

Reklamationen werden durch die Aufsichtsorgane auf dem Schiessplatz erledigt.

Gegen deren Entscheid kann an den Vorstand BSV innerhalb von 15 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rekurse gegen den Entscheid des Vorstandes BSV sind innert 15 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Verfügung an die Disziplinarkommission SSV schriftlich und begründet einzureichen.

Der Beschwerdeentscheid des SSV ist endgültig.

Genehmigt vom KV BSV anlässlich der Sitzung vom 2. März 2018

Der Präsident:

Carl Frischknecht

Die Abteilung
Gewehr 300m:

Christian Kühnis